

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 5

Artikel: Sammlung zur Deckung der Luzerner Prozesskosten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — Nr. 5.

1. Mai 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gehaltene Nonpareilzeile 15 Cts, Bild-
holungen Rabatt.

Zum ersten Mai.

Was bedeutet der erste Mai für den Freidenker?

Gar mancherlei, je nach seiner politischen und sozialen Gesinnung, aber immer bedeutet er für ihn einen besondern, freudigen Zeitabschnitt.

Der selbe fällt in unsern Breiten mit dem definitiven Sieg der Wärme über den Winter zusammen. Wer wäre deshalb nicht froh? Man kann sich erfreuen durch Schilderung aller Herrlichkeit des jungen Blühens in Wald und Wiese das Gefühl der Freude künstlich zu erzeugen.

Der erste Mai hat für den Freidenker noch einen andern Reiz: er ist ein Fest, das mit der Kirche keinen Zusammenhang hat. Seit langem zieht der Priester nicht mehr mit hinaus, die Fluren mit Weihwasser zu besprengen und den göttlichen Segen auf die kommende Ernte herabzusleben. — Im Gegenteil, mit scheuen Augen sieht er auf die Menge, die sich außerhalb des Kirchenkalenders einen Festtag geschaffen, an dem kein lächerliches Mirakel gesiegt wird, keine menschliche Parthenogenese, keine Auferstehung eines Mannes, der „ganz Gott und ganzer Mensch“ ist, kein Fall von Glossolalie (Gungenlallen) durch Einwirkung einer flämischen verleitenden Taube. Somit der erste Mai ein Fest ist, ist er allenfalls Naturkultus, nicht Kirchenkultus.

Seit fast zwanzig Jahren ist aber der erste Mai ein Tag der politischen und der sozialen Demonstration geworden. Das internationale, organisierte Proletariat hat ihn zum Tag seiner Heerden gemacht. Wie stellt sich der Freidenker zu dieser Tatsache?

Seitdem der Freidenker selbst einer sozialistischen Gruppe angehört, feiert er selbstverständlich den ersten Mai „klassenbewußt“ mit. Aber auch der nichtsozialistische, der antisozialistische Freidenker soll dem Fest impulsiv gegenüberstehen. Seine Entwicklung ist ein Maßstab für das Zurückweichen der kirchlichen Macht. Mag man die Postulate des Sozialismus für richtig oder für falsch halten, es ist immer erfreulich, wenn eine so zahlreiche klasse Menschen wie das Proletariat sich auf eigene Füße stellt und wenn der soziale Antagonismus (Widerstreit), unverhüllt durch kirchliches Geschäpader, zum Ausdruck kommt.

Et der antisozialistische Nationalist (z. B. Durken, Spencer u. v.) einen wirklichen Freidenker, so muß er es freudig begrüßen, wenn der Kampf ums Dasein sich offen vollzieht, wenn die Möglichkeit geboten wird, daß der zu ehrlichem Streit „besser adaptierte“ seinen Platz an der Sonne erringe oder erhalte, und nicht, wie es bisher meistens geschehen, eine Priesterklasse — tadelnd, lobend, vermittelnd, vertröstend — auf Kosten beider Parteien einen parasitären Dasein führt und den sozialen Antagonismus verschleppend, das ganze öffentliche Leben vergiftet.

Aber noch aus einem andern Grunde muß speziell der schweizer Freidenker, welcher politischen oder wirtschaftlichen Partei er angehören mag, dem revolutionären ersten Mai impulsiv gegenüberstehen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die eidgenössische Demokratie ihrer französischen Niederlage und es zu einem Teil der Gunti über er Umstände verdankt, daß nicht das ganze Land sehr ernst, auf allen Gebieten, in Mitleidenschaft gezogen wird.

Der schweizer Idealismus, der republikanische Mut, die eidgenössische Freiheit, das helvetische Unrecht — sie sind sämmerlich zusammengebrummt und nur zu Bundesäischen und ähnlichen Gelegenheiten werden sie noch aus dem Schrank geholt, abgetaut, ausgestellt, um gleich darauf wieder bis zum nächsten Jahr weggeworfen zu werden.

So idämatisch die Verurteilung unseres Freundenes Richter in Luzern ist, viel idämlicher noch ist die Stellung eines beträchtlichen Teiles der nichtfranzösischen schweizer Presse, die, mit einigen rühmlichen Ausnahmen, entweder ohne Protest den Fall vortrug oder ihn sogar gänzlich tot schwieg.

Die schweizer Demokratie braucht Ideale. Eine Schweiz, die nichts weiter wäre als ein mitteleuropäisches Hotel und Kaufhaus für Maschinen, Städtereien, Seide, Schokolade und Ufern, eine Schweiz, die die tiefen Gründe ihrer nationalen Unabhängigkeit: politisches und soziales Laborato-

rium Europas, Sitz und Asyl aller politischen Befiechten zu sein, vernachlässigt, eine solche Schweiz würde alles Recht auf ein selbständiges politisches Leben sich selbst untergraben. Ihre Existenz wäre nicht mehr ein Dasein aus eigener Kraft, sondern ein Vegetieren, das allein der immer weniger privilegierten geographischen Lage sein Fortbestehen verdanken würde.

Es läßt sich darüber streiten, inwieweit die Ideale derer, die den ersten Mai feierlich begehen, realisierbar, ja überhaupt wünschenswert sind. Aber es ist Ideale. Die Demonstranten vom ersten Mai wollen noch etwas anderes als ihre Ware oder ihre Arbeit möglichst teuer verkaufen. Und daß überhaupt etwas energisch geschieht werde ist viel, ist heutigen Tages besonders freudig zu begrüßen.

Glück auf denn zum ersten Mai! Der freie Gedanke hofft mit besonderer Zuversicht, daß diese Feier neue Kämpfer für sein Ideal erwecken, neue Energie zur Überwindung der Gedankenlosigkeit, des Aberglaubens, der Feigheit, der Reaktion auslösen wird! Ein alter Schweizer.

Der Luzerner Prozeß vor dem Obergericht.

Am Samstag den 2. April stand vor dem Luzerner Obergericht die Revisionsverhandlung gegen unsern Redakteur Richter statt. Die Prozeßverhandlung hat nichts wesentlich Neues aufgetragen, und verlief fast ebenso wie die vorher stattgefundenen Verhandlungen vor dem Kriminalgericht. Auch diesmal wurde nicht der Schaden eines Beweises dafür erbracht, daß Richter jemals an der Verbreitung der beiden Broschüren irgendwie beteiligt war. Es war bezeichnend für die Richterschaft in Luzern, daß der Verleger in seinem Blätterblatt anführte, daß der Gerichtsabreißer des Gerichtshofes, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß zwei in der ersten Verteilung aus Zürich, die auch in den Alten genannt wurden, den Richter haben wir, während die andern unerreichbar für uns sind. Die Verurteilung in erster Instanz war nur wegen der von Richter angeblich verbreiteten Broschüren erfolgt, eine Verurteilung wegen des Vortrags fand nicht statt. Auch das Obergericht kam zu einer neuerlichen Verurteilung, wegen der Verbreitung der Broschüren, trotzdem keinerlei Feststellungen für die Zürcher Richter angeführt werden konnten. Es ist also zweitelloß, daß auch die Mitglieder des Luzerner Obergerichts durch ihr Urteil bestätigten, daß es ihnen nicht auf ein gerechtes Urteil, sondern nur darauf ankam, durch einen echt-christlichen, gemeinen und ungewölkten Nachdruck den Luzerner Pfarrern einen Liebesdienst zu erweisen. Der Staatsanwalt stellte keinen Antrag auf Verurteilung der Revision. Seine Ausführungen gegen den Angeklagten waren auch in dieser Verhandlung persönlich und gehässiger Natur, wobei er sich manchmal in Behauptungen versteig, die einen geradezu pathologischen Eindruck hervorriefen. So die Beleidigung von ihm, daß die bei dem Vortrag in Luzern im Saale vertretenen Broschüren einen integreren Bestandteil des Vortrages gebildet haben. Auf Bemerkungen dagegen, daß die Vorträge Richters keinen wissenschaftlichen Charakter tragen, replizierte später der Angeklagte, indem er dem Staatsanwalt überbaute daß Recht abprägt, über einen Vortrag ein Urteil zu fällen, dem er nicht einmal angewandt habe. Dabei unterrichtung das Staatsanwalt in seinem Blätterblatt auch neuerdings die Tatsache, daß die den intellektuellen Ständen angehörenden Zungen, die dem Vortrag anhönten, wie Bezirksschreiter Dr. B. der Kraft, Arzt Dr. S. sich durchaus gänzlich über den Richterischen Vortrag ausprägten. Trotz alledem erkannte aber auch das Obergericht auf Schuldig, bestätigte das erste Urteil des Kriminalgerichts mit der einen Modifikation, daß der „Schweinfuß“ aufgehoben wurde, so daß also nach Luzerner Recht dieses ungebührliche Urteil rückgängig geworden war. Das Gefüg um Haftentlastung gegen Haftentlastung bis zum definitiven Entschluß des Bundesgerichts wurde vom Obergericht abgelehnt. Da das Obergericht wohl selbst annahm, daß eine Koflation des Urteils durch das Bundesgericht erfolgen werde, war man wollte bis zum Entschluß des Bundesgerichts Richter wenigstens noch in Haft halten. Man ging noch weiter und versorgte die Anfertigung der Urteilsbegründung mit 110 1/2 D. a. d. da erst nach Einholung derselben beim Bundesgericht dort die provisorische Haftentlastung gegen Haftentlastung verfügt werden konnte. Dieselbe ist auch un-

mittelbar nach Eintreffen der Urteilsbegründung in Luzern erfolgt, und so wurde Richter am 20. April nach genau einem monatlichen Haft auf Anordnung des Bundesgerichtspräsidenten auf freien Fuß gestellt. Aus diesem Schritt des Bundesgerichts ist wenigstens zu erkennen, daß dort das durch die Vergangenheit gehaltige Recht der Gewissensfreiheit reperfekt wird und es steht zu hoffen, daß bei eingehender Kenntnisnahme der Akten der oberste eidgenössische Gerichtshof zur vollen Kassation des unerhörten Luzerner Urteils schreiten wird.

So wird wenigstens von der Eidgenossenschaft im ganzen der Matel genommen, den dieses Urteil in rechtlicher und kultureller Beziehung bedeutet, und der Kanton Luzern mit seiner durch das Pfaffenamt korrumpten Justiz hat die alleinige Verantwortung für jenes Schandurteil zu tragen.

Unseren Gesinnungsfreund und Kampfgenossen Richter begreifen wir wieder in der Freiheit und wir hoffen, daß die großen Opfer, die er jetzt neuerdings für die Sache des freien Gedankens gebracht hat, durch weitere Entwicklung und Erstärkung unserer Bewegung ihre Früchte tragen werden.

Erklärung.

Anlässlich meiner Verurteilung in Luzern sind mir aus allen Kreisen unserer Bewegung im In- und Ausland so viele briefliche und telegraphische Sympathiekundgebungen direkt in das Gefängnis und an meine häfliche Adresse zugegangen, daß es mir unmöglich ist, allen denen, die mich getröstet, eingeholt zu danken, darum bitte ich auf diesem Wege meinen aufrichtigen Dank entgegenzunehmen zu wollen. Ganz besonderen Dank auch den französischen Gesinnungsfreunden und Organisationen in der weiten Schweiz und in Frankreich, die zu dem unerhörten, mittelalterlich anmutenden Urteil der Luzerner Richter Stellung genommen haben, und die durch Einleitung einer Sammlung zur Deckung der Prozeßkosten ihre brüderliche Solidarität bestanden haben. Umgebrochen durch das Luzerner Urteil und die 31 schweren Kerktage stehe ich weiter treu zu dem Banner des freien Gedankens, willsen auch fernerhin mit meinen schwachen Kräften einzutreten für Wahrheit und Recht!

A. Richter.

Sammlung zur Deckung der Luzerner Prozeßkosten.

Die bisher eingegangenen Spenden werden bestens verdaut und in der nächsten Nummer quittiert. Wir müssen aber unsern Appell um weitere Beiträge wiederholen, da die Kosten erst zum geringen Teile gedeckt sind. Wir erwarten noch weitere Einfriedungen. Jede Gabe ist willkommen.

Einer für Alle, Alle für Einen!

Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich, Seefeldstr. 111

Aus Italiens Frauen-Gefängnissen.

Katholische Nonnen als menschliche Bestien.

Vor wenigen Wochen ist Maria Rygier, eine der mutigsten und geistvollsten italienischen Frauen, in die Freiheit zurückgekehrt. Fast zwei Jahre mußte die mutige Kämpferin für einige antimilitaristische Artikel im Gefängnis verbringen, doch weitere wurden ihr durch eine allgemeine Amnestie erlassen. Und heute steht sie wieder unermüdlich im Kampf und zwar für eine Sache, die auch uns interessiert.

Es ist ein Kampf gegen eine erbärmliche Institution und deren Hüterinnen, gegen das Gefängnis und die Nonnen, die dort ihres Mutes walten. Um all das Grauenhafte wiederzugeben, das Maria Rygier gesehen und jetzt der Öffentlichkeit unterbreitet, müßten wir den Umfang des „Freidenkers“ vergrößern, und wir wollen deswegen eine einzige Beispiele der Verkommenheit dieser schwarz gekleideten Nonnen hier geben, die von Maria Rygier in der „Internationale“ von Parma veröffentlicht wurden. Es sind Szenen von so grauenhafter Bestialität, daß man kaum glaubt, daß sie von Menschen infiziert werden können. Doch lassen wir die Autorin selbst sprechen: